(Stand: April 2014) 1/2

# Reglement Verwendung Händlerschild für Motorfahrzeuge

### 1 Zweck

Das vorliegende Reglement regelt die Verwendung des Händlerschildes in Verbindung mit einem Kollektiv-Fahrzeugausweis.

## 2 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für die ganze TBZ insbesondere für die Nutzer des Händlerschildes.

## 3 Eigentümer

Als Eigentümer des Händlerschildes ist die Technische Berufsschule Zürich, Abteilung Automobiltechnik, Ausstellungsstrasse 70, 8090 Zürich beim kantonalen Strassenverkehrsamt eingetragen.

# 4 Fahrzeuge

Für welche Fahrzeuge werden die Händlerschilder verwendet?

- Fahrzeuge, die im Besitze der TBZ AT sind.
- Fahrzeuge, die im Unterricht in der Grund- und Erwachsenenbildung sowie im Bereich des ergänzenden Unterrichts eingesetzt werden.
- Anhänger mit Fahrzeug-Aufladefunktion.

## **5 Einsatzzweck**

Die Händlerschilder dürfen nur für den schulischen Gebrauch verwendet werden. Insbesondere in folgenden Fällen:

- Hin- und Rücktransport von Fremdfahrzeugen zu Unterrichtszwecken.
- Erhalten der Betriebsfähigkeit von eigenen Fahrzeugen (Bsp. Erhalten der Betriebsspannung von Hybridfahrzeugen, Vermeiden von Standschäden an Fahrwerk und Motor).
- Material- und Personentransport im Rahmen des Unterrichts und schulischen Anlässen der TBZ.
- Probefahrten im Rahmen des Unterrichts (Nur wenn Vereinbarung für Probefahrten DX.X-XX vorliegt).

#### 6 Personen

Die Händlerschilder für Motorfahrzeuge dürfen nur von Lehrpersonen und Mitarbeitern der TBZ, nach genehmigtem Antrag, verwendet werden.

## 7 Betriebssicherheit

Die Betriebssicherheit der bewegten Fahrzeuge wird durch den technischen Dienst der TBZ gemäss VTS-Norm sichergestellt.

# 8 Gesetzliche Grundlagen

- Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember (Stand am 1. Januar 2014)
- Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) vom 19. Juni 1995 (Stand am 1. Januar 2014)
- Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) vom 20. November 1959 (Stand am 1. Januar 2014)

(Stand: April 2014) 2/2

# 9 Haftung

Die TBZ Automobiltechnik verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung gemäss VVV Art. 27 (Police Nr. T200427760) sowie über eine Kaskoversicherung

# 10 Aufbewahrung und Bewilligung

Die Händlerschilder werden im Sekretariat der TBZ Automobiltechnik unter Verschluss gehalten. Jede Nutzung wird im Fahrtenjournal erfasst. Jede Nutzung ist bewilligungspflichtig und wird auf Antrag hin durch die Abteilungsleitung bewilligt. Bei Antrag zur Nutzung des Händlerschildes müssen Personalien und Führerausweis vorliegen.